

# Jugendordnung der Stadtjugendfeuerwehr Volkmarsen

## § 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Die Stadtjugendfeuerwehr Volkmarsen ist Mitglied der "Deutschen Jugendfeuerwehr" im Kreisfeuerwehrverband Waldeck-Frankenberg.
- 1.2. Die Stadtjugendfeuerwehr Volkmarsen hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des Stadtjugendfeuerwehrwartes.
- 1.3. Die Stadtjugendfeuerwehr Volkmarsen hat den Zweck, die in ihr vereinigten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch -
  - Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit,
  - Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren, Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden,
  - Vermittlung von Zuwendungen aus dem Kreis- und Stadtjugendplan,
  - Pflege der Zusammenarbeit,
  - Durchführung von Jugendfeuerwehrveranstaltungen, Darstellung der Jugendfeuerwehrarbeit in der Öffentlichkeit.
- 1.4 Sie will die Jugendfeuerwehrmitglieder zu tätiger Nächstenhilfe erziehen und bei der Entwicklung von Eigeninitiativen helfen.
- 1.5 Die Stadtjugendfeuerwehr Volkmarsen darf sich nicht parteipolitisch oder konfessionell betätigen.

## § 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Stadtjugendfeuerwehr Volkmarsen sind -

- Jugendfeuerwehr Ehringen
- Jugendfeuerwehr Herbsen
- Jugendfeuerwehr Hörle
- Jugendfeuerwehr Külte
- Jugendfeuerwehr Lütersheim
- Jugendfeuerwehr Volkmarsen.

## § 3 Rechte und Pflichten

3.1 Jedes Mitglied hat das Recht -

- in den Organen und an öffentlichen Veranstaltungen der Stadtjugendfeuerwehr Volkmarsen mitzuwirken,
- in eigener Sache gehört zu werden
- über die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr Waldeck-Frankenberg und der Stadtjugendfeuerwehr Volkmarsen informiert zu werden.

3.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht -

- an den angesetzten Sitzungen und Tagungen der Stadtjugendfeuerwehr Volkmarsen teilzunehmen,
- den gegenseitigen Informationsfluss zwischen den einzelnen Jugendfeuerwehren und der Stadtjugendfeuerwehr Volkmarsen sicherzustellen.

3.3 Der Wehrführerausschuss der Stadt Volkmarsen kann den Stadtjugendfeuerwehrwart von Volkmarsen jederzeit zur Berichterstattung auffordern.

## **§ 4 Organe**

4.1 Organe der Stadtjugendfeuerwehr Volkmarsen sind-

- der Stadtjugendfeuerwehrtag (Jahreshauptversammlung),
- der Stadtjugendfeuerwehrausschuss,
- der Stadtjugendfeuerwehrwart

4.2 In den Organen der Stadtjugendfeuerwehr Volkmarsen darf nur tätig werden, wer Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Volkmarsen ist.

4.3 Vertreter des Wehrführerausschusses der Stadt Volkmarsen können an den Versammlungen der Stadtjugendfeuerwehr Volkmarsen teilnehmen.

4.4 Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Stadtjugendfeuerwehrtag**

5.1 Der Stadtjugendfeuerwehrtag (Jahreshauptversammlung) setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Stadtjugendfeuerwehrausschusses,
- den Jugendfeuerwehrwarten und deren Stellvertreter,
- den Mitgliedern jeder Jugendfeuerwehr der Stadt Volkmarsen,
- dem Stadtbrandinspektor und den Wehrführern der Stadt Volkmarsen oder deren Stellvertreter.

5.2 Der Stadtjugendfeuerwehrwart gibt den Termin und den Tagungsort des Stadtjugendfeuerwehrtages mindestens 4 Wochen vor der Versammlung bekannt. Die endgültige Einladung hat bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

5.3 Der Stadtjugendfeuerwehrtag ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Jugendlichen und 2/3 der Jugendfeuerwehren anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 2 Wochen ein neuer Stadtjugendfeuerwehrtag mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, der dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

5.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

5.5 Über den Stadtjugendfeuerwehrtag ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem Stadtjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.

## 5.6 Die Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrtages sind:

- Die Wahl des Schriftführers für 5 Jahre
- Die Wahl des Stadtjugendsprechers und einem Stellvertreter für 3 Jahre von den Jugendlichen der einzelnen Jugendfeuerwehren. Sie müssen bei der Wahl Mitglied einer Jugendfeuerwehr der Stadt Volkmarsen sein.
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils 1 Jahr.
- Verlesung der Jahresberichte
  - a) des Stadtjugendfeuerwehrwartes
  - b) der einzelnen Jugendfeuerwehren
- Verlesung des Kassenberichtes und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Stadtjugendfeuerwehrausschusses
- Beratung und Beschlussfassung einzelner Anträge
- Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Stadtjugendfeuerwehr.

## **§ 6 Stadtjugendfeuerwehrausschuss**

### 6.1 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:

- dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
- dem stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart, der gleichzeitig Kassierer ist,
- dem Schriftführer
- dem Stadtjugendsprecher und seinem Stellvertreter
- den Jugendfeuerwehrwarten und deren Stellvertreter Kraft Amtes.

### 6.2 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart nach Bedarf einberufen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss den Stadtjugendfeuerwehrausschuss unverzüglich einberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

### 6.3 Die Tagungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses werden vom Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

### 6.4 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sind.

### 6.5 Über die Sitzung des Stadtjugendfeuerwehrausschusses ist ein Protokoll zu führen, dass vom Schriftführer und dem Stadtjugendfeuerwehrwart zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Stadtjugendfeuerwehrwart**

### 7.1 Der Stadtjugendfeuerwehrwart der Stadt Volkmarsen, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt die Stadtjugendfeuerwehr nach Innen und nach Außen und führt die Geschäfte. Der Stadtjugendfeuerwehrwart der Stadt Volkmarsen, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat Sitz und Stimme im Kreisjugendfeuerwehrausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg.

### 7.2 Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Volkmarsen sein. Er sollte einen Gruppenführerlehrgang an einer

Landesfeuerweherschule und alle notwendigen Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, die Jugendleitercard zu erhalten. Die Lehrgänge sollten innerhalb von 2 Jahren nachgeholt werden. Auf den Stellvertreter treffen die gleichen Qualifikationen zu.

- 7.3 Der Stadtjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Stadtebene. Er soll das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- 7.4 Der Stadtjugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren der Stadt Volkmarsen.
- 7.5 Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sind Mitglieder im Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Volkmarsen.
- 7.6 Der Stadtjugendfeuerwehrwart unterliegt den Weisungen des Stadtbrandinspektors.

## **§ 8 Kassenwesen**

- 8.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen durch Zuwendung der Stadt Volkmarsen, durch Spenden und Zuwendungen Dritter sowie durch den Erlös gemeinsamer Veranstaltungen erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Kassenwart nach Weisung des Stadtjugendfeuerwehrausschusses.
- 8.2 Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Stadtjugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit.
- 8.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer dem Stadtjugendfeuerwehrtag Bericht.
- 8.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Ordnungsmaßnahmen**

- 9.1 Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist berechtigt, gegen Mitglieder der Jugendfeuerwehren der Stadt Volkmarsen bei grob unkameradschaftlichem Verhalten oder schweren Verstößen gegen die Gemeinschaft bei gemeinsamen Veranstaltungen oder deren Vorbereitungen entsprechende Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 9.2 Diese sind in jedem Fall vom Stadtbrandinspektor zu bestätigen.

## **§ 10 Auflösung**

Bei Auflösung der Stadtjugendfeuerwehr Volkmarsen fällt das Vermögen der Kameradschaftskasse der Stadtjugendfeuerwehr Volkmarsen zu gleichen Teilen an die jeweils bestehenden Jugendfeuerwehren der Stadt Volkmarsen zu. Sollte zu diesem Zeitpunkt keine Jugendfeuerwehr bei einer Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Volkmarsen mehr existieren, fällt das Vermögen der Kameradschaftskasse der Stadtjugendfeuerwehr Volkmarsen zu gleichen Teilen an die existierenden Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Volkmarsen mit der Zweckbindung, wieder

eine Jugendfeuerwehr zu gründen.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

11.1 Diese Jugendordnung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

11.2 Gleichzeitig tritt die bisherige Jugendordnung der Stadtjugendfeuerwehr Volkmarsen vom 30.04.1997 außer Kraft.

Volkmarsen, den 14.08.2001

Der Stadtbrandinspektor der Stadt Volkmarsen

gez. Eberhard Henkelmann

der Stadtjugendfeuerwehrwart der Stadt Volkmarsen

gez. Helmut Figge